

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Axelio GmbH

Die Axelio GmbH ist im Besitz einer gültigen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis gemäß § 1 AÜG. Diese wurde von der Regionaldirektion Düsseldorf erteilt, verlängert bis 31.03.2019 durch die Bundesagentur für Arbeit Kiel.

Auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sind die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Bedingungen des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages Bestandteil eines jeden Auftrages.

Angebote der Axelio GmbH gelten auf die vertragliche Beziehung zwischen dem Entleiher (nachfolgend Kunde genannt) und dem Verleiher (nachfolgend Axelio GmbH genannt) über die Überlassung von Leiharbeitnehmern und für den Abschluss eines solchen Vertragsverhältnisses.

Diese AGB gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen worden ist. Der Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

Alle Angebote der Axelio GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Arbeitnehmerüberlassungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG, § 126 Abs. 2 BGB der Schriftform. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabsprachen des Überlassungsvertrages, bedürfen der schriftlichen Unterzeichnung durch die Axelio GmbH und deren Kunden.

Die Axelio GmbH verpflichtet sich dem Kunden nur Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die auf Ihre erforderliche berufliche Qualifikation überprüft wurden. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme der Axelio GmbH-Mitarbeiter meldet, werden bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

Sofern kein berechtigtes Interesse des Kunden verletzt wird, hat die Axelio GmbH während des laufenden Einsatzes des Axelio GmbH-Mitarbeiters, die Möglichkeit, diesen gegen einen anderen, in gleicher Weise geeigneten, Axelio GmbH-Mitarbeiter, auszutauschen.

Während des Einsatzes unterliegen die Axelio GmbH-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Eine vertragliche Beziehung zwischen den Axelio GmbH-Mitarbeitern und dem Kunden ist hierbei nicht begründet.

In Hinblick darauf, dass der entsandte Arbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet die Axelio GmbH nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit beim Entleiher verursacht.

Der Auftraggeber stellt die Axelio GmbH von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der den entsandten Arbeitnehmern übertragenen Tätigkeiten erheben.

Nach § 11 Abs. 6 AÜG obliegen dem Auftraggeber die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten.

Soweit im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes bestimmt, ist dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit der Axelio GmbH-Mitarbeiter über den in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Beendigungszeitpunkt hinaus für den Kunden tätig wird, gilt der Einsatz als zu den in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und diesen AGB genannten Bedingungen, einverständlich verlängert.

Beide Parteien sind berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer Frist von einer Woche ordentlich zu kündigen. Beendet der Kunde den Einsatz des Axelio GmbH-Mitarbeiters vor Ablauf der Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, den Stundenverrechnungssatz einschließlich etwaiger Zuschläge, Auslösen und sonstiger vereinbarter Aufwandsersatzungen für jede bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an die Axelio GmbH zu zahlen. Die Axelio GmbH verweist auf die Ausfallvergütung.

Zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt die Axelio GmbH, die Nichteinhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheitsbestimmungen, die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie Zahlungsverzug des Kunden. In Fällen, in denen die Arbeitsleistung im Kundenbetrieb aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe unmöglich geworden ist, wird die Axelio GmbH von der Leistungserbringung befreit.

Eine Übernahme des Axelio GmbH-Mitarbeiters aus der Überlassung des Kunden bedarf der schriftlichen Beantragung.

Wird ohne schriftliche Einwilligung durch die Axelio GmbH ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag mit dem überlassenden Mitarbeiter geschlossen, so gilt dies als Vermittlung. Für die Vermittlung wird die Axelio GmbH dem Kunden ein Honorar in Rechnung stellen.

### Das Honorar beträgt:

bis zu 3 Monaten = 3 Monatsgehältern (zzgl. 19% MwSt.)

bis zu 6 Monaten = 2 Monatsgehältern (zzgl. 19% MwSt.)

ab 6 Monaten = 1 Monatsgehalt (zzgl. 19% MwSt.)

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen der Arbeitskraft und dem Kunden wird das Honorar fällig.

Die Axelio GmbH ist berechtigt, für jede von dem überlassenen Zeitarbeitnehmer geleistete Arbeitsstunde eine Vergütung in Höhe des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vereinbarten Stundenverrechnungssatzes zuzüglich etwaiger Zuschläge, Auslösen, Fahrtkosten usw. zu berechnen.

Inwieweit solche Auslösen, Fahrtkosten usw. von dem Kunden zu zahlen sind, ergibt sich aus den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe der Vergütung, die der Kunde für die Überlassung des Zeitarbeitnehmers an die Axelio GmbH zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen und ist unabhängig von der Vereinbarung zwischen der Axelio GmbH und dem Zeitarbeitnehmer.

Zuschläge für Mehrarbeit werden für Stunden fällig, welche die in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit übersteigen. Grundsätzlich gilt, dass unabhängig von der in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, Mehrarbeitszuschläge für Stunden berechnet werden, die über eine wöchentliche Arbeitszeit im Umfang von vierzig Arbeitsstunden hinausgehen.

Für solche Mehrarbeitsstunden werden folgende Zuschläge berechnet:

Überstunden von Montag – Sonntag 25%

### Sonstige Zuschläge:

Arbeitsstunden an Sonntagen 50%

Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen 100%

Arbeitsstunden am 1. Mai, 1. Weihnachtstag und Neujahrstag 150%

Arbeitsstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtarbeit) 25%

Schichtzulagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen.

Die Abrechnung der von dem Zeitarbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Kunden erfolgt auf Grundlage der von dem Zeitarbeitnehmer geführten Zeitnachweise. Die Zeitarbeitnehmer von der Axelio GmbH werden dem Kunden wöchentlich den jeweiligen Zeitnachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden zu prüfen und abzuzeichnen.

Die Vergütung wird von der Axelio GmbH jeweils wöchentlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, auf dem Postweg. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Kunde auf die jeweilige Rechnung hin keine Zahlung, so gerät er sieben Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Kunde verpflichtet sich, keine unmittelbaren Zahlungen an den Zeitarbeitnehmer zu leisten. Im Falle einer unmittelbaren Zahlung an den Zeitarbeitnehmer wird der Kunde hierdurch nicht von seiner Pflicht der Axelio GmbH gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtung befreit.

Stand ein überlassender Axelio GmbH-Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung beim Kunden in einem Arbeitsverhältnis, besteht gegenüber der Axelio GmbH eine Informationspflicht. Sofern in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem mit diesem einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildenden Unternehmen bestand, wird der Kunde der Axelio GmbH unverzüglich die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kunden mitteilen.

Der Axelio GmbH-Mitarbeiter darf vom Kunden nicht in einem Betrieb, der dem Baugewerbe im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 1b AÜG angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher Einsatz des Zeitarbeitnehmers gleichwohl erfolgt, haftet der Kunde der Axelio GmbH für die hierdurch entstehenden Schäden und Aufwendungen.

### Datenschutz

Die Zeitarbeitnehmer haben sich gegenüber der Axelio GmbH – soweit arbeitsrechtlich zulässig - arbeitsvertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Kunden verpflichtet. Die Axelio GmbH weist darauf hin, dass alle zur Durchführung des AÜV Vertrages notwendigen Daten per EDV erfasst und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages weitergegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, etwaige ihm bekannt werdende Daten der Axelio GmbH datenschutzkonform zu speichern und zu verarbeiten. Der Kunde versichert, dass die von der Axelio GmbH überlassenen Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht nach § 7 AGG benachteiligt werden. Bei Benachteiligung wird die Axelio GmbH von der Überlassungspflicht frei.

### Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Wechsel und Scheckforderungen sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses bei dem für Berlin zuständigen Amts- oder Landgericht. Unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen über einen abweichenden ausschließlichen Gerichtsstand.

Sollten einzelne Bestimmungen des AÜV unwirksam sein oder werden, oder der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des AÜV hiervon unberührt. In diesem Falle haben die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke, ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem Zweck des AÜV möglichst weitgehend entspricht.